

Statuten des Vereins

Österreichischer Bundesverein für Nachhaltigkeit, Gemeinwohl und Open Source OeBV-NGO

Gemeinnütziger Verein

[Begriffsbestimmungen]:

- **Nachhaltigkeit** ist ein Handlungsprinzip zur Ressourcen-Nutzung, bei dem die Bewahrung der wesentlichen Eigenschaften, der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Systems im Vordergrund steht.
- **Gemeinwohl** bezeichnet das Wohl (das gemeine Beste, den gemeinen Nutzen, die gemeine Wohlfahrt, das Gut) eines Gemeinwesens, einer Gesellschaft. Es wird verstanden als Gegenbegriff zu bloßen Einzel- oder Gruppeninteressen innerhalb einer Gemeinschaft.
- **Open Source** nennt man Werke, deren Lizenzbestimmungen besagen, dass man mit deren Empfang auch den dazugehörigen Quelltext empfängt. Dies gilt für alle Arten von Werken, das damit transportierte Wissen soll allen Menschen frei zur Verfügung stehen. Es steht im Gegensatz zu Monopolisierung von Wissen und damit Macht.

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

«**Österreichischer Bundesverein für Nachhaltigkeit, Gemeinwohl und Open Source**»
(«**OEBV-NGO**»).

2. Er hat seinen Sitz in:

Wimpassing an der Leitha, Burgenland

und erstreckt seine Tätigkeiten auf **ganz Österreich** & potenziell auf alle **europäischen und EU-Länder** und den **Mittelmeerraum**.

3. Die **Errichtung von Zweigvereinen** ist möglich, wobei:

- a. Zweigvereine eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, mit eigenem Vorstand, eigener Buchführung, eigener Postanschrift, etc;
- b. Zweigvereine ordentliche Mitglieder des Hauptvereines sind.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein – **dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig, sozial und mildtätig wirkend im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung und daher nicht auf Gewinn ausgerichtet ist** – bezweckt die Förderung und Unterstützung von gesellschaftlichen und technischen Projekten, die den Kriterien der Nachhaltigkeit, des Gemeinwohls und des Open Source-Gedanken entsprechen, dienlich und förderlich sind (siehe [Begriffsbestimmungen]) in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die im § 3.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Gesammelte Spenden dürfen und werden dabei ausschließlich für mildtätig-soziale Zwecke gemäß § 2 dieser Statuten verwendet.

2. Als **ideelle Mittel** dienen:

- a. **Vorträge und Diskussionen** – zu allen Themenbereichen dieses Vereins, allen Themenbereichen seiner (möglichen) Zweigvereine und Themenbereichen seiner Mitglieder, die sich im Sinne dieser Statuten betätigen;
- b. **Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen** – zu allen Vereinsthemenbereichen;
- c. **Aus- und Weiterbildungen sowie Schulungen** für interessierte und befähigte Personen im Fachbereich durch dazu qualifizierte Vereinsmitwirkende und/oder dazu qualifizierte vereinsfremde Einzelpersonen oder Institutionen.
- d. **Vermittlung und Vergabe** von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Open Source- und Gemeinwohl-Programmen für soziale Institutionen und notleidende Privatpersonen und Kleinstorganisationen (zB Ein-Personen-Unternehmen, Kleinvereine, etc)
- e. **Zurverfügungstellung** von Open Source- und – soweit möglich – Gratis-Werken, die Beratung und Durchführung von Maßnahmen, die der Nachhaltigkeit und dem Gemeinwohl dienen bzw diesem entsprechen an soziale Einrichtungen, Vereine, Institutionen und notleidende Privatpersonen und Kleinstorganisationen, sowie die praktische Unterstützung im Betrieb bzw die Mitwirkung an solchen Projekten anderer Projektträger;
- f. **Direkte Unterstützung** und Förderung von notleidenden Menschen und Klein(st)organisationen durch Maßnahmen, die dem in den [Begriffsbestimmungen] beschriebenen Werten entsprechen.

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Unterstützung durch öffentliche Körperschaften, private Sponsoren (Privatpersonen oder juristische Körperschaften) sowie private oder öffentliche Förderungen
- c. freiwillige Spenden und/oder Vermächtnisse
- d. Fundraising und Crowdfunding
- e. Einnahmen aus Waren- und Geld-Sammlungen
- f. Erlöse aus Veranstaltungen und Festen
- g. Erlöse aus Verkäufen von Publikationen und Werbeeinnahmen, zB über ein Vereinsblatt, Studien, Website, etc
- h. Erlöse aus Verkäufen von Waren und Dienstleistungen im Sinne des § 2 und des § 3.2 (zB: Zusatzdienste zu Open Source-Installationen, Erweiterungen bestehender Systeme, Organisationsberatung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Open Source- und Gemeinwohl-Programmen, Systemwartung und -service, Wiederverkauf reparierter Geräte aus Defektsammlungen, etc)
- i. Beteiligungen und Kooperationen mit natürlichen und/oder juristischen Personen im Tätigkeitsbereich des Vereins (§ 1), welche ähnliche oder gleiche Zielsetzungen verfolgen.
- j. Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen von Rechten und Lizenzen des Vereins.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft des Vereins

1. Aus Gründen einer **geschlechtsneutralen Sprache** im Sinne des Gender Mainstreaming beschließen die Gründungsmitglieder entsprechende **geschlechtsneutrale Bezeichnungen** für alle Vereinsbezeichnungen zu verwenden.
Alle Definitionen im Sinne des Vereinsgesetzes werden dadurch nicht verändert; alle Begriffe werden mit den üblichen Bezeichnungen verknüpft verstanden und, um Verwechslung auszuschließen, manchmal auch gemeinsam verwendet.

2. Es werden durchwegs folgende Bezeichnungen für Vereinsorgane verwendet:

- **Vereinsvorsitzorgan** – kurz: **VVO** (für Obfrau/ Obmann);
- **Kassenverwaltungsorgan** – kurz: **KVO** (für Kassiererin/ Kassier);

- **Schriftführungsorgan** – kurz: **SfO** (für Schriftführerin/ Schriftführer);
- **Stellvertretungen** – kurz: **...-Stv** (für Stellvertreterinnen/ Stellvertreter, zB: VvO-Stv);
- **Mitglieder** – kurz: **oM, aoM, EhrM, tempM, fördM**;
- **Assoziatives Organ** – kurz: **AssOrg** oder **assOrg**;
- **Kontrollorgan des Vorstandes** – kurz: **KOdV** (für Kontrollorgane);
- **Rechnungsprüfungsorgane** – kurz: **ReOrg**;
- **Vorstand** – kurz: **VST** (oder: **geschVST** = Geschäftsführender Vorstand);
- **Generalversammlung** – kurz: **oGV / aoGV** oder **GV**.

3. Die Mitglieder und Mitgliedsorgane des Vereins gliedern sich in:

a. **Ordentliche Mitglieder** – kurz: **oM**, (oder für alle: **M**)

sind Mitglieder, die innerhalb des Vereines mitwirken (möchten) und mit einer Aktivität nach §§ 2 & 3 dieser Statuten für den Verein tätig sind. Ausschließlich aus ihrer Mitte werden Mitglieder mit der Geschäftsführung des Vereins – als geschäftsführender Vorstand – per Wahl betraut;

b. **Außerordentliche Mitglieder** – kurz: **aoM**

sind solche, die den Verein vor allem durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (oder auch freiwillig höhere Summen) unterstützen und keine oder nur freiwillige und ehrenamtlich ausgeübte oder anderen laut diesen Statuten mögliche Funktionen innerhalb des Vereins inne haben;

c. **Ehrenmitglieder** – kurz: **EhrM**

sind solche, die aufgrund ihrer beruflichen oder ideellen Tätigkeiten außerhalb und/oder innerhalb des Vereins vom Vorstand mittels $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bei zumindest 50% anwesender Vorstandsmitglieder bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht, durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft per Dekret und Ernennung für ihre Tätigkeit gewürdigt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Mitgliedsbeitragsleistung entbunden, und können nur auf freiwilliger Basis dem Verein Zuwendungen zukommen lassen;

d. **Temporäre Mitglieder** – kurz: **tempM**

sind solche, die nur für einen bestimmten und beschränkten Zeitraum die Mitgliedschaft erwerben. Die temporäre Mitgliedschaft schließt aus, eine Vereinsfunktion anzunehmen oder Vertreter eines Vereinsorgans zu sein.

e. **Fördernde Mitglieder** – kurz: **fördM**

sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Sie besitzen dasselbe Stimmrecht wie die anderen Mitglieder.

f. und als Mitgliedsorgane die **Assoziative Organe** – kurz: **AssOrg** oder **assOrg** sind keine Mitglieder sondern Mitgliedsorgane des Vereins, also Personen oder Institutionen (diese werden durch eine namhaft gemachte Person vertreten), welche:

- die Qualitätskriterien des Vereines in die eigene Arbeit integrieren und anwenden;
- sich den laufenden Evaluierungen verpflichten und
- die Tätigkeiten dieses Bundesvereines unterstützen und damit diesen Bundesverein unterstützen und anerkennen.

Der Verein leistet dafür neben vielem anderen jede ihm mögliche Öffentlichkeitsarbeit und fördert das jeweilige Assoziative Organ gezielt durch entsprechende Bewerbung und soweit möglich durch Vermittlung von Aufträgen / Klientel.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaften bzw Mitgliedsorganschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personen- oder Kapitalgesellschaften werden. Ein Vorschlagsrecht für eine Mitgliedschaft steht allen Vereinsorganen zu, ebenso steht die Bewerbung für eine Mitgliedschaft allen Personen und Institutionen offen.
2. Personen, die im Namen des Vereins auftreten, müssen ordentliche Mitglieder sein oder einen entsprechenden Auftrag des Vorstandes haben (und gegebenenfalls auch schriftlich vorweisen können).
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern (oM oder aoM) und Assoziativen Organen entscheidet der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit bei 50% anwesender Vorstandsmitglieder bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht.
4. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit bei mindestens $\frac{2}{3}$ Anwesenheit seiner Vorstandsmitglieder, bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht.

5. Ernannte Mitglieder werden per eMail oder Post allen Vereinsmitgliedern (bei Ehrenmitgliedschaft unter Bekanntgabe der Gründe für die Verleihung) bekannt gegeben und – sofern möglich – bei der nächstmöglichen Vereinsversammlung, die keine GV sein muss, persönlich vorgestellt.

6. Eine Aufnahme von sich als Mitglied Bewerbenden oder vorgeschlagenen Personen oder Institutionen kann vom Vorstand auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7. Bis zur Genehmigung des Vereins durch die Behörde erfolgt keine Aufnahme von Mitgliedern. Der Verein wird von den Gründungsmitgliedern geleitet.

8. **Gründungsmitglieder** sind:

• Herr **Wolfgang Biebel**; EDV-Butler, Lebens- und Sozialberater

Geb-Daten: 1. Juli 1952 in Wien

Adresse: 1040 Wien, Graf-Starhemberg Gasse 13//10/ 5

• Herr **Karl-Heinz Eder**, Wirtschaftstrainer, Coach

Geb-Daten: 26.3.1950 in Wolfsburg, Kärnten

Adresse: 1160 Wien, Gablenzgasse 38/48

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Temporäre Mitgliedschaften enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher per eMail oder postalisch mitgeteilt werden; schon um den unnötigen Fortlauf des Vereinsbeitrages zu verhindern; Kosten aus dem verschuldeten Fortlauf werden nicht ersetzt.

3. Der Vorstand kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied (oM oder aoM) oder ein assoziatives Organ (assOrg) ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (eMail oder Post) unter Setzung je einer Nachfrist von jeweils 4 Wochen, länger als drei Monate (längstens bis 30. Juni eines laufenden Jahres) mit der Zahlung des Vereinsbeitrages (Mitgliedsbeitrages) im Rückstand ist und bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Vereinsbeitrages bleibt davon unberührt; mit einfacher Mehrheit bei 50% anwesenden Vorstandsorganen bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht.

4. Wenn Neumitglieder ihren Vereinsbeitrag nicht innerhalb von 6 Wochen ab Beitrittsdatum einbezahlen, dann erlischt der Beitrittsantrag auch ohne besondere Mahnung und dieser Antrag kann auch nur mehr mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein einziges weiteres Mal aktiviert werden.

5. Der Ausschluss eines oM, aoM oder assOrg aus dem Verein kann vom Vorstand mittels einfacher Mehrheit bei 50% anwesenden Vorstandsmitgliedern, bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht, auch wegen grober Verletzung anderer Vereinspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Auch hier bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des bis dahin fälligen Vereinsbeitrages für das Jahr des Ausschlusses unberührt aufrecht.

6. Unehrenhaftes Verhalten im Sinne dieser Statuten liegt jedenfalls dann vor, wenn von Mitgliedern oder assoziativen Organen ein Verhalten praktiziert wird, welches gegen den Sinn dieser Statuten oder auch gegen grundlegende humanistische Werte (siehe dazu auch:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Humanismus>), denen sich dieser Verein verbunden fühlt, auch dann

noch verstößt, wenn es vom Vorstand *einmal* dahingehend darauf hingewiesen und ermahnt wurde.

Im Zweifelsfall entscheidet darüber immer der Vorstand per $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss bei mindestens 50% seiner anwesenden Mitglieder bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht.

7. Diese essenziellen Statutensegmente (§§ 6.1 ff) sind mit der Gründung dieses Vereins durch nachfolgende Mitglieder in ihrer Essenz nur sinnvoll ergänzbar, jedoch niemals streich- oder in ihrem grundsätzlichen Sinne abschwächend veränderbar, weil dadurch der ursprüngliche Gründungssinn verloren ginge und die Auflösung des Vereins begründet wäre.

8. Der Ausschluss eines Mitglieds oder AssOrg aus dem Verein muss vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern und assoziativen Organen bekanntgegeben werden; postalisch, eMail, Vereinsblatt/ Vereinszeitung.

9. Gegen einen Ausschluss ist binnen 14 Tagen die Berufung an die GV zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Eine solche aoGV muss innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der Berufung beim Vorstand vom VVo oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden, sofern nicht eine oGV oder eine aoGV ohnehin bis oder innerhalb von 62 Tagen stattfinden würde.

Die Einberufung einer GV wegen Berufung gegen einen Ausschluss kann bei einer Mitgliederanzahl

von acht oder mehr über Beschluss des Vorstandes entfallen und durch die Einberufung eines Schiedsgerichts einer Beurteilung zugeführt werden.

10. Die Ehrenmitgliedschaft (EhrM) kann neben Tod, Auflösung oder Rechtskraftverlust einer Firma/ Institution auch durch Rücktritt oder durch Aberkennung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bei zumindest $\frac{2}{3}$ Anwesenheit seiner Mitglieder, bzw. einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht, beenden. Einen begründeten Aberkennungsantrag kann jede Person oder Körperschaft stellen, die auch ein Vorschlagsrecht inne hat. Auch EhrM können bei der Generalversammlung gegen die Aberkennung Berufung einlegen.

§ 7: Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Vereinsorganen

1. Alle Mitglieder/ Vereinsorgane sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu beanspruchen und zu benutzen, sofern diese frei verfügbar und nicht an speziell definierte Zwecke oder Eignungen (zB besondere Einschulung bei Geräten usw) gebunden sind; Entscheidung darüber obliegen dem VvO oder einer von diesem namhaft gemachten und beauftragten Person.
2. Kostenpflichtige (öffentliche oder vereinsinterne) Veranstaltungen stehen allen Mitgliedern zum Besuch offen.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern (oM) zu.
4. Alle Mitglieder sind dazu eingeladen dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, die der Erfüllung des Vereinszweckes zugute kommen. Ein Recht auf Umsetzung eines eingebrachten Vorschlages kann davon nicht abgeleitet werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen; dies wird über Internet und PDF-Dateien erfolgen, im Ausnahmefall auch per Kopien bei Kostenersatz. Diese Formen der Übergaben entfallen jedoch gänzlich, sobald die Statuten in der Vereinswebsite öffentlich zugänglich sind.
6. Mit mindestens einem Zehntel der Stimmen aller oM kann die Vereinsgemeinschaft / -Mitgliedschaft vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
7. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung (oGV) über die Tätigkeiten und finanziellen Gebarungen des Vereins, sowie unter Einbindung der Rechnungsprüfenden Organe (ReOrg) über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) unabhängig von einer allfälligen Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu informieren.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck sowie die ungehinderte Geschäftsführung und Geschäftsgebarung des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben dazu insbesondere die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vorstandsorgane zu beachten.
9. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (oM und aoM) sind zur pünktlichen Bezahlung der Vereinsbeiträge (= Mitgliedsbeiträge) in der vom Vorstand beschlossenen Höhe und zum beschlossenen Einzahldatum verpflichtet, um dem Verein ein ordentliches und lückenloses Wirtschaften zu ermöglichen.
Der Vorstand ist angehalten eventuelle Veränderungen der Beitragshöhe unter Begründung allen Mitgliedern vor Ablauf eines Kalenderjahres (bis spätestens 31.12.) anzukündigen. Bei Beeinspruchungen von 10% der Mitglieder entscheidet die GV oder ein Schiedsgericht über diesen Einspruch.
10. Ehrenmitglieder sind von einem Vereinsbeitrag entbunden, können jedoch auf freiwilliger Basis eine beliebige Spende/ Förderung dem Verein zukommen lassen. Temporäre Mitglieder müssen nur einen, der Zeit der Mitgliedschaft anteilmäßigen, aber mindestens einen Betrag, der dem umgerechneten Beitrag eines Monats entsprechen würde, leisten.
11. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht *fallweise* die Möglichkeit, ihren Mitgliedsbeitrag mittels Tätigkeiten für den Verein abzugelten. Verhandlungen darüber führt das VvO und / oder das KVO mit dem jeweiligen Mitglied.
12. Der jeweils gültige Vereinsbeitrag respektive das späteste Einzahldatum werden im Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung festgehalten und allen Mitgliedern fristgerecht bekanntgegeben und gilt jeweils für mindestens ein Kalenderjahr.
13. Der entsprechende Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird als solcher entrichtet (Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes) und er ist bis 6 Wochen ab Anmeldung als Neu-Mitglied und weiter laufend bis spätestens 15. März eines Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

14. Als Vereinsbeitragsjahr gilt jenes Kalenderjahr, in welchem ein Mitglied bis zum 15. Okt dem Verein beiträgt. Ab dem 16. Oktober wird der Vereinsbeitrag erst für das nächste Kalenderjahr fällig, die Mitgliedschaft beginnt jedoch sofort; freiwillige Zahlungen sind möglich.

15. Bei Austritt oder Ausschluss bis zum 15. März eines neuen Kalenderjahres verzichtet der Verein auf die Bezahlung des fälligen Vereinsbeitrages für dieses neue Jahr aus freien Stücken – bis auf Widerruf durch den jeweiligen Vorstand. Ab dem 16. März ist der Beitrag für dieses laufende Jahr noch ungekürzt fällig.

Eine Vergütung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine halbjährliche oder monatliche Bezahlung *fallweise* möglich; darüber entscheidet das VvO mit dem KVO.

Jedem Mitglieder steht es frei den Verein zusätzlich mittels Spende zu fördern.

§ 8: Vereinsorgane (VOrg)

1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV) (nach §§ 9 und 10 ff);
- der Vorstand (VST) (nach §§ 11 bis 13 ff);
- die Rechnungsprüfer (ReOrg) (nach §§ 14 ff) und
- das Schiedsgericht (SchG) (nach §§ 15 ff).

§ 9: die Generalversammlung (GV, oGV, aoGV)

1. Die Generalversammlung (GV) ist die «Vereinsversammlung / Mitgliederversammlung» im Sinne des Vereinsgesetzes aus 2002.

2. Eine ordentliche Generalversammlung (oGV oder GV) findet zumindest **alle fünf Jahre** statt.

3. Außerordentliche Generalversammlungen (aoGV) erstrecken die Frist zur Einberufung einer oGV wiederum auf fünf Jahre, sofern alle Belange einer oGV nach § 10 dieser Statuten in der aoGV behandelt wurden.

4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:

- a. Verlangen des VvO, des KvO oder des SFO, oder
- b. auf Verlangen der oGV mittels statutengemäßer Abstimmung, oder
- c. auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, oder
- d. auf Beschluss der oder eines der Rechnungsprüfer/s (§ 21.5 zweiter Satz VerG, nach §§ 7, 11 und 14 dieser Statuten), oder
- e. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§§ 7, 11 und 14 dieser Statuten)
- f. und findet dann jeweils binnen sechs Wochen statt, sofern eine oGV. nicht ohnehin innerhalb von 62 Tagen (2 Monaten) stattfinden würde.

5. Sowohl zu einer oGV wie auch zu einer aoGV sind alle Mitglieder und Assoziativen Organe vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin per eMail oder schriftlich an die dem Verein bekannt gegebene eMail- bzw Postadresse einzuladen.

6. Zusätzliche Anträge zu einer GV sind bis mindestens fünf Werktagen vor dem Termin dem VvO, dem SFO oder einem anderen Organ des Vorstandes per eMail oder postschriftlich bekannt zu geben, andernfalls solche Anträge auf die nächstfolgende GV verschoben werden müssen.

Ausnahmen davon sind:

- a. Einberufung einer aoGV sowie ein eingebrachter Vorschlag, der erkennbar dem Vereinswohl dienlich wäre und unmittelbar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder als zur Beschlussfassung / Abstimmung frei gegeben werden würde.

7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche unter «Ausnahmen» unter § 9.6 – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge lt 9.6 können von allen Mitglieder vor Ablauf der laufenden GV begründet (lt dieser Statuten) gestellt werden und müssen mittels einfacher Mehrheit zur Abhaltung einer aoGV oder mittels einfacher Mehrheit für einen außertourlichen Antrag, aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unmittelbar entschieden, und die aoGV sogleich mit einem Termin versehen werden.

8. Zur Teilnahme an einer GV und Einbringung von Vorschlägen lt § 9.6 sind alle Mitglieder und alle AssOrg berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder; juristische Personen (Gesellschaften) werden dabei durch eine Bevollmächtigte Person vertreten und haben nur eine Stimme. AssOrg haben ein beschränktes Stimmrecht über dessen Einräumung die anwesenden Vorstandsmitglieder unmittelbar entscheiden. Temporäre Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, wenn die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der stattfindenden Generalversammlung gültig ist; jedoch sind sie weder stimm- noch antragsberechtigt.

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des eigenen Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist bei Verhinderung per schriftlicher Bestätigung zulässig. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied durch ein anderes ist ausgeschlossen.
10. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern zumindest 50%, oder bei einer Mitgliederanzahl von 8 oder mehr zumindest 6 oM, anwesend sind; sollten diese Zahlen zum bekannten Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht erreicht sein, so ist der Beginn um 15 Minuten (bis insgesamt maximal zweimal, gesamt also 30 Minuten) zu verschieben. Danach gilt die GV als beschlussfähig, sofern zumindest drei oM anwesend sind; andernfalls die Anwesenden einen neuen Termin festsetzen und bekannt geben müssen (siehe dazu § 9.16).
11. Beschlussfassungen erfolgen im Regelfall in öffentlicher Abstimmung. Bei Beantragung durch 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann über den Antrag «zu einer geheimen Stimmabgabe» offen abgestimmt werden. Danach findet bei Annahme die eigentliche Abstimmung – mittels «Urne» und Kuverts oder gefalteter Zettel – in geheimer Abstimmung statt. Ausdrücklich ausgenommen von der Möglichkeit einer geheimen Wahl sind Abstimmungen über die Abwahl und Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsorgane sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins; die Abstimmung über diese Punkte erfolgen immer in offener Wahl.
12. Die Wahlen und die Beschlussfassungen der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsorgane haben dabei ihr Stimmrecht als ordentliche Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des VvOs.
13. Ein Beschluss, der die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Organe desselben oder die Abwahl von Rechnungsprüfenden Organen beinhaltet, bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der ordentlichen Mitglieder bei zumindest $\frac{2}{3}$ Anwesenheit aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Vorstandsorgane haben dabei ihr Stimmrecht als ordentliche Mitglieder, Rechnungsprüfende Organe ebenso, sofern sie ein Mitglied sind. Alle abgewählten Personen verbleiben in ihren Funktionen bis zur Aufnahme der Geschäfte durch die neu gewählten Organe; es sei denn es gäbe Gefahr im Verzug. Möglich ist dabei als gelindere Maßnahme mittels unmittelbar folgender Abstimmung darüber (bei einfacher Mehrheit) die Beistellung von Vereinsorganen als Kontrollorgane zu (den) einzelnen Funktionsorganen.
14. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aller oM und aoM von denen zudem mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Ein Vereinsauflösungsantrag kann nur von 50% der oM gestellt werden. Eine Vereinsauflösung kann jedoch auch dann erfolgen, wenn nach einem Jahr ohne nennenswerter Vereinsarbeit und danach bereits zwei erfolgten Einberufungen zu GVs unter Bekanntgabe der möglichen oder notwendigen Auflösung des Vereins, und immer noch weniger als die notwendige stimmberechtigte Anzahl der Mitglieder zur dritten GV erscheinen sind. Diese insgesamt drei GV-Einberufungen, welche zudem ab der zweiten GV von jedem Mitgliedsorgan einberufen werden könnten, sollen jeweils im Vierwochen-Abstand erfolgen (entgegen § 9.16). In diesem Fall darf von der Zustimmung der geladenen und nicht erschienenen Mitglieder ausgegangen werden, und diese 3. GV kann mit einfacher Mehrheit ohne Bindung an eine Anwesenheitsanzahl die Vereinsauflösung beschließen und alle weiteren daraus resultierenden Notwendigkeiten (wie die Wahl eines Abwicklers, etc) veranlassen.
15. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das VvO, bei Verhinderung nach diesem das SfO danach das KvO und nach all diesen die Stellvertretungen, beginnend bei VvO-Stv über SfO-Stv zu KfO-Stv. Danach führt eines der gewählten Kontrollorgane den Vorsitz in der GV. Danach eines der Rechnungsprüfenden Organe.
16. Sollte eine GV wegen zu geringer Anwesenheitsanzahl (lt § 9.10) oder anderen Gründen scheitern, so ist von allen Anwesenden und *zumindest einem oM* mit einfacher Mehrheit ein neuer Termin festzulegen, welcher innerhalb eines Zeitraumes von fünf Tagen bis max zwei Wochen ab Datum der gescheiterten GV liegen muss, und welcher durch das den GV-Vorsitz führende oM noch einmal allen Mitgliedern – und insbesondere den Organen des Vorstandes und den ReOrg – schriftlich (eMail oder Post) unter Bekanntgabe des Scheiterns der GV mitzuteilen ist. Ein neuerliches Scheitern hätte eine Meldung an die Vereinsbehörde bzw das zuständige Bezirksgericht zur Bestellung eines Kurators zur Folge; diese Meldung kann nach dem zweimaligen Scheitern durch jedes M, AssOrg oder ReOrg erfolgen.
17. Die Forderung nach einer Einberufung einer aoGV durch Mitglieder oder AssOrg muss nach Erreichen der 10% Quote bis spätestens sechs Wochen nach Erreichen dieser Quote erfolgen. Der Zeitraum für das Erreichen der 10% Quote beträgt dabei immer höchstens zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe eines solchen Einberufungswunsches durch ein Mitglied per eMail (oder

postalisch) an das Kontrollorgan des Vorstandes oder ein Vorstandsorgan oder den ganzen Vorstand, voran dem VvO; es gilt das Versanddatum der eMail oder der Poststempel.

18. Statutenmäßig wird festgehalten, dass die Einberufung wegen strittiger Sachverhalte (wie Berufungen gegen Ausschlüsse oder wegen Erhöhung des Vereinsbeitrages oder dergleichen mehr) durch den Einsatz eines Schiedsgericht erlassen werden kann. Diesem Schiedsgericht darf kein Mitglied des Vorstandes angehören wenn ein Vorstandsbeschluss Gegenstand einer Uneinigkeit ist. Der Vorstand fasst zu jedem Beurteilungsfall einen eigenen einfachen Mehrheitsbeschluss bei 50% Anwesender, bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht, darüber, ob die GV oder ein Schiedsgericht befasst werden soll. Das KOdV oder ein Mitglied des VST ernennt ein Vereinsmitglieder oder ein AssOrg als Vollzugsorgan des Schiedsgerichtes nach § 15.3. Dieses Statut dient präventiv dazu, um die Vereinsmitglieder – die natürlich weiterhin das Recht haben auch gegen einen solchen Vorstandsbeschluss eine Berufung an die GV zu richten, womit dieser Beschluss aufgehoben wäre – terminlich zu entlasten. Es tritt erst ab einer Mitgliederanzahl von acht oder mehr oM inkraft.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung (Nichtentlastung) des Vorstandes;
4. Entgegennahme des Rücktritts des Vorstandes oder einzelner Vorstandsorgane (nach § 11.6);
5. Wahl und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandsgremiums (nach § 11.16);
6. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfenden Organe (ReOrg);
7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, mit Ausnahme nach § 9.18);
8. Beschlussfassung über die (freiwillige) Auflösung des Vereins (lt § 9.14);
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, Inhalte und Punkte;
10. Beschlussfassung über die Einberufung einer aoGV mit Termin;
11. Beschlussfassung über in einen in der GV eingebrachten Vorschlag zur sofortigen Abstimmung sowie Beschlussfassung über diesen Vorschlag.

§ 11: der Vorstand / die Vorstandsgremien

1. Die Vereinsleitung besteht zurzeit aus den Gründungsmitgliedern. Mit der Möglichkeit von zur Wahl stehenden Personen – entsprechend diesen Statuten – besteht der VST dann letztlich zumindest aus:

- **Vereinsvorsitzorgan**
- **Schriftführungsorgan**
- **Kassenverwaltungsorgan**
- **Kontrollorgan des Vorstandes** sowie
- für jede Funktion mit zumindest einer **Stellvertretung**

2. Der **geschäftsführenden Vorstand** (gschVST) besteht aus den drei Hauptorganen des Vorstandes:

- **Vereinsvorsitzorgan**
- **Kassenverwaltungsorgan**
- **Schriftführungsorgan**

3. Im täglichen Geschäftsablauf können auch die gewählten Vertretungen agieren, jedoch muss zumindest eines der Hauptorgane des gschVST in diesen spezifischen täglichen Geschäftsbelang persönlich eingebunden sein. Eine Vertretung des gesamten gschVST ist nicht zulässig, es sei denn, es ergibt sich aus diesen Statuten eine andere diesbezügliche Handlungsermächtigung.

4. Das **Kontrollorgan des Vorstandes (KOdV)**

- a. hat das Recht an jeder Sitzung des gschVSTs teilzunehmen, bei Gesprächen und Beschlüssen beratend mitzuwirken, stimmt jedoch bei Abstimmungen nicht mit.
 - b. Es beachtet vielmehr die Geschäftsgebaren des gschVSTs und erstattet der GV und/oder den rechnungsprüfenden Organen darüber bei Bedarf oder auf Anforderung Bericht.
 - c. Weiter achtet es auf die pünktliche und statutengemäße Einberufung insbesondere von aoGVs wenn 10% Mitglieder eine solche Einberufung fordern.
- Es fungiert als Bindeglied zwischen allen Mitgliedsorganen und dem Vorstand.

5. Der Vorstand (VST) wird von der GV gewählt.

6. Das VvO hat bei Ausscheiden eines gewählten Organs des geschVSTs das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu bei Bedarf die nachträgliche Bestätigung der GV einzuholen ist. Ist kein oM wählbar kann das VvO auch auf andere Mitgliedsorgane ausweichen sofern Schaden für den Verein abgewendet werden müsste.
7. Fällt der VST ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine aoGV zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitgliedsorgan, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine aoGV einzuberufen hat.
Dieses Mitgliedsorgan (vorzugsweise ein oM oder ein aoM.) hat die Vereinsgeschäfte inkl der Leitung der einzuberufenden aoGV bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiterzuführen, um dem Verein jeden Schaden zu ersparen.
8. Die Funktionsperiode des Vorstand beträgt **fünf Jahre**. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur durch eines der gewählten oder eingesetzten (siehe §§ 11.3, 11.5) Stellvertretungsorgane möglich.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Organe eingeladen wurden und zumindest zwei Hauptorgane anwesend sind; Ausnahme bei statutenmäßig definierter notwendiger anderer Anzahl zur Beschlussfassung.
10. Den Vorstand beruft (üblicherweise gleichrangig in dieser Reihenfolge nach: das VvO, das SfO oder das KvO) zu VST-Sitzungen ein.
Auf Verlangen des KODV, der ReOrg oder auch eines der Stv-Organen (abseits einer Info-Sitzung gemäß §§ 11.5.f und g) hat das VvO innerhalb von drei Wochen ab Verlangen eines dieser Organe eine aoVST-Sitzung anzuberaumen.
11. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet weitgehend selbstständig und auch über in diesen Statuten festgelegte und geregelte Angelegenheiten hinaus. Er ist der GV und die einzelnen Organe sind jeweils den anderen VST-Organen auskunfts- und verantwortlich rechenschaftspflichtig, was den gesamten rechtlichen, wirtschaftlichen und moralischen Status des Vereines betrifft.
12. Beschlüsse zum täglichen Geschäftsbereich fassen die Hauptorgane des VST zu und in ihrem Geschäftsbereich jeweils (meistens) alleine wobei sie stetige Info-Rücksprache mit den anderen und insbesondere mit dem VvO halten. Das VvO leitet und vertritt den Verein grundsätzlich nach außen.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Stimmenabgabe durch Handzeichen. Abstimmungsausnahmen sind in diesen Statuten gesondert vermerkt. Auf Vorschlag und unter Abstimmung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsorgane entschieden wird, sind Abstimmungen zu Beschlüssen geheim abzuhalten («Zettel-in-Urne»-Verfahren).
14. Den Vorsitz in der Vorstandssitzungen führt das VvO und weiter im Sinne der Einberufungsgewalt (laut § 11.11).
15. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsorgans durch Enthebung oder durch Rücktritt.
16. Die Generalversammlung kann jederzeit in einer oGV oder aoGV den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Organe begründeter Weise mittels $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entheben.
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des jeweiligen neuen Vorstandsorgans in Kraft – es sei denn es ist durch den VST oder das betroffene Organ "Gefahr in Verzug" für den Verein gegeben; nach § 9.13).
17. Die Vorstandsorgane können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den gesamten Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandsgremiums an die GV bzw in deren formaler Vertretung an das KODV (Kontrollorgan des Vorstandes) zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung der Nachfolgerschaft wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem (geschäftsführenden) Vorstand obliegt die (gemeinsame) Leitung des Vereins. Es ist das «**Leitungsorgan**» im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Den Verein nach außen vertritt dabei vorweg das VvO als Geschäftsführer, dieses hat jedoch zumindest eines der anderen Organe des geschVST immer informationsmäßig einzubinden und haftet dem Vorstand sowie der GV gegenüber.
2. In den Wirkungsbereich des geschVST fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Leitung der Geschäfte des Vereins bzw. Bestellung von Personen, welche anfallende Geschäfte im Sinne des Vereins und des Vorstandsgremiums führen.
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung von mindestens einer Jahresvorstandssitzung;
- e. Vorbereitung/ Einberufung von zumindest zusätzlich einer Informations-Vorstandssitzung unter Einbeziehung aller Stellvertretungsorgane;
- f. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §§ 9.2, 09.3 dieser Statuten;
- g. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss auf deren Verlangen; kann auch nachrichtentechnisch (eMail, Skype, etc) erfolgen.
Dieselbe Information der GV ist in einer oGV zwingend und in einer aoGV auf Verlangen – als Tagesordnungspunkt;
- h. Verwaltung des Vereinsvermögens und aller Vereinseinrichtungen;
- i. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, Ehrenmitgliedern und Assoziativen Organen;
- j. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- k. Beauftragung von Firmen, Vereinen oder Institutionen sowie Einzelpersonen zur Durchführung von Tätigkeiten für den Verein oder auch im Namen des Vereins, wobei einzeln festgelegt werden muss, ob der Name der Ausführenden als eigener Durchführungsträger genannt wird oder nur der Name des Bundesvereines aufscheint;
- l. Leitung und Geschäftsführung des Vereins im Sinne dieser Statuten;
- m. Durchführung allfälliger Änderungsvorschläge der Statuten und Weiterleitung an die GV zur Abstimmung darüber.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsorgane

1. Das **Vereinsvorsitzorgan, VvO** (Obfrau/ Obmann) führt gemeinsam mit dem **Schriftführungsorgan, Sfo** (Schriftführerin/ Schriftführer) und/oder dem **Kassenverwaltungsorgan, Kvo** (Kassiererin/ Kassier) die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Schriftliche, rechtsverbindliche Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des **VvO** und des **Sfo** sofern es sich um **vertragliche/ schriftliche Belange** handelt, sowie der Unterfertigung des **Vvo** und des **Kvo** sofern es sich um **finanzielle Belange/ Bankgeschäfte** handelt.
Weitere rechtsverbindliche Gebaren für die laufende Geschäftsführung sind im Einzelnen in diesen Statuten geregelt.
Das **KodV** (Kontrollorgan des Vorstandes) ist als Kontrollinstanz nach Möglichkeit in die laufenden Geschäfte mit einbezogen. Es tätig selbst jedoch keine Geschäfte.
3. Die Wahl der Vertretungsorgane (Stellvertretungen) erfolgt – wie die Wahl des Vorstandsgremiums – durch die GV.
4. Die **Reihenfolge der Vereinsgeschäftsführung** und Vertretung des Vereins nach außen wird statutenmäßig folgend festgelegt:
 - a. **Vereinsvorsitzorgan** als Geschäftsführendes Organ; das VvO ist in alle geschäftlichen Belange des Vereins immer eingebunden;
 - b. **Schriftführungsorgan** bei allen schriftlichen Angelegenheiten (Verträge etc);
 - c. **Kassenverwaltungsorgan, KVO** (Kassiererin/ Kassier) bei allen finanziellen Angelegenheiten;
 - d. jeweils einer **Stellvertretung** im Verbund mit zumindest einem dieser Hauptorgane, welches dann natürlich in das jeweilige Geschäft zur Gänze eingebunden sein muss.
5. **Rechtsgeschäfte eines Vereinsorgans / Mitglieds sind unabhängig von dessen eventueller Funktion im Verein ohne Einbindung** (und schriftlicher Bestätigung) **des Vvo** sowie eines anderen Organs des gschVST (oder einer Vertretung) **nicht möglich und rechtlich ungültig**.
6. Im Regelfall wird die Vertretungsbefugnis mündlich erteilt und protokollarisch festgehalten und von zumindest zwei beteiligten Personen unterfertigt und im bzw für den Bedarfsfall auch schriftlich bestätigt.
Eine schriftliche Bestätigung muss folgenden Angaben enthalten:
 - a. beide Namen,

- b. Art der Vertretung: bei welchem Geschäft und in welchem Umfang vertreten werden soll.
 - c. Wann und in welchem (begrenzten) Zeitraum die Vertretung läuft.
 - d. Datum und Unterschrift der jeweils beteiligten Organe und des VvO oder
 - e. Unterschrift der Person die vertritt und des VvO.
7. Eine schriftliche Vollmacht zwischen erster und eventuell vorhandener zweiter Vertretung ist nicht notwendig. Die geforderte rechtsverbindliche Unterfertigung der ersten Vollmachtsbestätigung zusätzlich durch die 2. Stellvertretung ist ausreichend aber dadurch zwingend erforderlich.
8. Eine **Bestätigung der Vertretungsbefugnis** kann bei **Gefahr im Verzug** entfallen. Solche Situationen sind nur gegeben, wenn der Verein zB nachhaltigen Schaden durch Zeitverlust erleiden würde. Solche Schäden sind selten dadurch zu erwarten, wenn Anschaffungen nicht getätigt werden können oder ein Mietvertrag nicht sofort abgeschlossen wird.
Sehr wohl jedoch wenn Gelder zur Bezahlung wichtiger und eventuell schon überfälliger Rechnungen blockiert sind oder Verträge, die dem Verein Einnahmen erbringen, nicht abgeschlossen oder nicht ein- oder abgehalten werden könnten.
9. Die **Grundlagen zur Beurteilung** solcher Situationen **bilden die Sitzungsprotokolle** des Vorstandes bzw der GV, welche alle von zumindest zwei beteiligten Personen (in der Regel VvO und SfO oder beauftragtes Protokollorgan) unterfertigt werden. Fehlen solche Unterlagen haftet der Vorstand bzw das VvO als Verwahrer dieser Unterlagen. Nur mündliche Weitergaben von Geschäftsabwickelungen reichen nicht aus um ein Vereinsorgan mit einer Haftung zu bedenken.
10. Die **Einberufung des Vorstandes** erfolgt durch das VvO, bei Verhinderung durch das SfO danach durch das KvO oder das KOdV (in Ergänzung zu § 11.11).
Sollte der Vorstand handlungsunfähig sein und/ oder zur Gänze ausfallen, haben die jeweiligen 1. (oder 2.) Vertretungen in der oben angeführten Reihenfolge den Vorstand einzuberufen, zu leiten und auch die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen VST weiter zu führen. Im Rang sind 1. und 2. Vertretung gleichrangig, es handelt grundsätzlich jene Person nach interner Absprache, welche Zeit dazu hat.
11. **Geschäfte**, die Kosten von € 500,- pro Monat übersteigen, bedürfen der persönlichen Einbindung des KvO (respektive dessen Stv, welche nur einmal innerhalb eines Monats als Vertretung möglich ist.)
Bis zum Betrag von € 500,- mtl – bzw maximal € 2.000,- innerhalb von sechs Monaten – können Geschäfte auch vom VvO oder einem von diesem beauftragten Mitglied alleine getätigt werden, wobei durch eine Vertretung sich die Gesamtsummen nicht erhöhen; die Zustimmung des KvO – bzw. bei Bedarf des gesamten Vorstands – ist nachträglich immer innerhalb von drei Monaten (vierteljährlicher diesbezüglicher Vorstandskassasturz) einzuholen, zu protokollieren und von VvO & KvO gegenzuzeichnen.
12. Veränderungen dieser oben angeführten Geld- oder Gebarensätze bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei Anwesenheit all seiner Hauptorgane, bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht.
Bei Verweigerung der Zustimmung des Vorstandsgremiums gilt ein ausgegebener Betrag als Privatausgabe und kann nicht von der Vereinskassa übernommen werden.
Über die Verweigerung der Kostenübernahme und die Verwendung allfällig erworbener Produkte – sofern sie die einkaufende/n Person/en nicht übernehmen kann/können oder will/wollen – entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Organe; dieser Beschluss ist innerhalb des Vereins bindend.
13. **Entlohnungen** Dritter oder eventueller Dienstnehmer sowie **laufende Bezahlungen** aus Verträgen (zB: Versicherungen, Mieten, etc.) fallen und unterliegen nicht diesen Betragsbegrenzungen und haben auch keinen Einfluss auf die Begrenzung der genannten Geldausgabe/n.
14. Andere **schriftliche Ausfertigungen** des Vereins (wie Mietverträge, Kaufverträge, oder dergleichen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des **VvO und** des **SfO** oder dessen Vertretung. Bei Bedarf ist eine schriftliche Bevollmächtigung nach § 13.6) auszustellen.
15. **Laufende Geschäftsverträge** des Vereins, die über einen längeren Zeitraum gehen, müssen von nachfolgenden Funktionsorganen im Namen des Vereins zumindest bis zu einer möglichen Veränderung (Kündigung, Umwandlung etc) weitergeführt werden, sofern sie nicht zu einem eklatanten Nachteil des Vereines sind oder führen.
16. **Geldangelegenheiten** (vermögenswerte Dispositionen, etc) bedürfen der Unterfertigungen des **VvO und** des **KvO** oder dessen Vertretung. Bei Bedarf ist eine schriftliche Bevollmächtigung nach § 13.6) auszustellen.

17. Das jeweilige Bankkonto (Hauptkonto) des Vereins kann ausschließlich durch das VvO und das KvO – und von den bei der Bank unterfertigungsberechtigten Vertretungsorgan/en – bedient werden.
18. **Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen** den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im §§ 13.2 & 13.4 genannten Vorstandsmitgliedern getätigt werden.
19. Bei **Zeitknappheit** oder **Gefahr im Verzug** ist **das VvO berechtigt**, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des ganzen oder Teilen des Vorstands fallen, **unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen** und durchzuführen. Im Innenverhältnis des Vereins bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan – lt jeweils gültigem Vereinsgesetz, derzeit lt VerG 2002. Wird die Zustimmung im Innenverhältnis verweigert, entscheidet zuerst der Vorstand bei Anwesenheit aller seiner Organe mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht, und bei weiterer Uneinigkeit ein einzuberufendes Schiedsgericht oder die GV.
20. Das VvO führt den Vorsitz in den GVs und in den Vorstandssitzungen.
21. Das KvO ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und führt eine dem Vereinsgesetz entsprechende Buchführung.
22. Das SfO führt eine Kopie aller Vereinsaufzeichnungen – die Originale verwaltet das VvO und gibt Kopien an das SfO weiter – führt weiter die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und verwaltet Kopien davon. Es verwaltet schriftliche Aufzeichnungen aller Vereinsorgane, versendet auf Weisung des VvO Einladungen, Ankündigungen etc, beteiligt sich an der Erstellung / Entstehung der Vereinsdruckschrift und prüft und zeichnet alle Vereinsverträge mit dem VvO gemeinsam gegen. Für die schriftliche Führung von Protokollen in Sitzungen der GV oder des Vorstandes genügt die namentliche Nennung einer Person durch das SfO.
23. Im Fall von Verhinderungen treten an deren Stellen ihre jeweiligen ersten oder – falls vorhanden – zweiten Stellvertretungen, wobei es im Rang keinen Unterschied in der Vertretungsbefugnis oder anderem gibt.
24. Das Kontrollorgan des Vorstandes bzw. dessen 1. oder 2. Stv werden von den laufenden Beschlüssen des Vorstandes stetig unterrichtet und berichtet selbstständig oder auf Verlangen den Rechnungsprüfern und/oder der Generalversammlung (zB per eMail). Es erhält vom VvO unaufgefordert alle relevanten Vereinsunterlagen ausgefolgt, insbesondere bis spätestens zwei Wochen vor einer oGV oder aoGV.

§ 14: Rechnungsprüfende Organe (= ReOrg; Rechnungsprüfer lt VerG)

1. Zwei Rechnungsprüfer (ReOrg) werden von der GV auf die Dauer von **fünf Jahren** gewählt – wobei die Wahl grundsätzlich an die oGV datumsmäßig gebunden ist.
2. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
3. Die ReOrg dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören. Insbesondere aber keinem Organ dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
4. Die ReOrg müssen keine Mitglieder des Vereins sein, sondern können auch völlig vereinsfremd sein. Vorzugsweise wird eine selbstständig tätige Buchhaltungsfirma oder ein Steuerberatungsunternehmen damit betraut werden; wobei ein solcher Auftrag vom VvO über Beschluss des VST erteilt und auch verlängert werden muss. Das beauftragte Unternehmen ist der GV bekannt zu geben und von der GV zu bestätigen. Bei Ablehnung durch die GV muss ein anderes Unternehmen vom Vorstand beauftragt werden – oder überhaupt andere Organe gewählt werden.
5. Den Rechnungsprüfenden Organen obliegen insbesondere die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
6. Die geschäftsführenden Organe des Vereins und dabei insbesondere das KoDV hat/haben den ReOrg. die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sie zu unterrichten und alle Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand Mängel und Missstände aufzuzeigen und beratend beizustehen, und im Bedarfsfall – wenn zB: der Vorstand Missstände nicht abstellt – die GV einzuberufen. Bei der oGV (und fallweise bei einer aoGV) haben die ReOrg über das Ergebnis der Prüfung/en zu berichten. Rechnungsprüfende Organe sind berechtigt und/oder verpflichtet eine Vorstandssitzung oder auch eine außerordentliche Generalversammlung (aoGV) einzuberufen, sofern ihnen dies aus ihrem Auftrag heraus nötig erscheint.

7. Eine auf Veranlassung durch ein Rechnungsprüfendes Organ (oder auch durch einen gerichtlichen Kurator) einberufene Vorstandssitzung oder einer aoGV hat in kürzestmöglicher Zeit, spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe an den Vorstand abgehalten zu werden.

Die Einberufung des Vorstands oder der aoGV im Auftrag der Rechnungsprüfenden Organe (oder des Kurators) erfolgt entweder durch den / die Auftraggeber selbst oder durch ein Organ (voran VvO) des Vorstandes.

8. An einer von den ReOrg (oder eines Kurators) einberufenen Vorstandssitzung oder auch an einer solchen aoGV hat der Vorstand geschlossen teilzunehmen. Ein Fernbleiben ist nur unter außergewöhnlichen Umständen und entschuldigt zulässig – bei Sanktion des sofortigen Ausschlusses zumindest aus dem Vorstand (vorbehaltlich eines Vereinsausschlusses) ohne Möglichkeit einer Wiederwahl und bei Einforderung zum Ersatz sämtlicher allfälliger Kosten die dem Vereins (zB: Kosten des Kurators o.ä.) oder auch seinen Mitgliedern / Organen, durch das Fernbleiben eventuell entstehen könnte oder entstanden sind.

9. Rechnungsprüfende Organe, welche über eine beauftragte Firma kommen, können vom Vorstand von ihrem Auftrag entbunden werden; die GV ist davon in Kenntnis zu setzen und es muss gegebenenfalls innerhalb von sechs Wochen eine aoGV einberufen werden um neue ReOrg zu bestimmen oder zu wählen.

10. Die **Kündigung** einer Steuerberatungs- oder Buchhaltungsfirma während einer Kassenprüfung ist nur dann zulässig, wenn diese Firma trotz schriftlicher Mahnung auch einen zweiten Termin zur Vorlage der zu prüfenden bzw fertig geprüften (= abgeschlossene Prüfung) Unterlagen nicht einhält. Eine Kassenprüfung ist / gilt dann als 'abgeschlossen' wenn der Schlusstermin erreicht und eine Terminverlängerung um vier Wochen ebenfalls abgelaufen ist.

Andere Gründe für eine solche Vertragskündigung wären ausschließlich geschäftsbedingte Notwendigkeiten (zB zu geringe Geldmittel des Vereins, etc.). Für sonstige Kündigungen benötigt der VST und voran das VvO keine besonderen Anlässe sondern entscheidet dies nach seinen Bedürfnissen als Geschäftsführung des Vereins; jedoch dann ausschließlich vor oder nach einer Rechnungsprüfung.

Grundsätzlich unterliegt eine solche Maßnahme immer einem Beschluss des gschVST mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei Anwesenheit aller seiner Hauptorgane, bzw einstimmig, sofern der Vorstand nur aus 2 Personen besteht.

11. **Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein** sind ausgeschlossen. Aufträge an entsprechenden Unternehmen (Buchhaltungs- oder Steuerberatungsunternehmen) zur Rechnungsprüfung gelten dabei ebenso wenig als ein solches Rechtsgeschäft, wie der (bezahlte oder auch allgemein kostenfreie) Besuch von Vereinsveranstaltungen durch ReOrg oder deren Angehörige.

§ 15: das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus insgesamt drei Mitgliedsorganen (allen Mitgliedern und AssOrg) zusammen. Es wird derart gebildet:

a. dass die Streitteile einem Organ des Vorstandes - oder, im beteiligten Fall, einem beliebigen Mitglied, welches schriftlich vom KOdV (oder, im beteiligten Fall vom VvO) dazu kontaktiert und bei Einverständnis dann namhaft gemacht wird und welches dadurch zum «Vollzugsorgan des Schiedsgerichts» berufen wird.

b. Über Aufforderung durch das Vollzugsorgan machen die beiden Streitteile innerhalb von fünf Tagen ihrerseits jeweils ein beliebiges Vereinsorgan für das Schiedsgerichts namhaft.

c. Nach Verständigung durch das Vollzugsorgan innerhalb von weiteren fünf Tagen wählen diese beiden namhaft gemachten Schiedsgerichtsorgane binnen weiterer fünf Tage gemeinsam ein drittes Vereinsorgan zum Vorsitzorgan des Schiedsgerichts.

d. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, unter Überwachung durch das Vollzugsorgan.

e. Die Organe des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Unstimmigkeit ist.

3. Betrifft der Streitpunkt den gesamten Vorstand, so ist der Streitfall durch ein vom KOdV. - oder bei Fehlen desselben durch das VvO - aus der Anzahl von aller Vereinsorgane, die *nicht* dem Vorstand angehören, ein Vollzugsorgan zur Durchführung zu berufen. Das beauftragte Vollzugsorgan verfährt dann mit der Durchführung der Wahl von Schiedsgerichtsorganen, und diese ebenso weiter nach § 15.2).

4. Die Schiedsgerichtsorgane können alle Organe des Vereines sein sofern sie nicht in den Streitfall involviert sind.
5. Wenn es bis zu einem Streitfall zu wenige Organe im Verein gibt, so können auch Personen, die keine Organe aber dem Verein ideologisch nahe stehen, für ein solches Schiedsgerichtsverfahren mit allen Rechten und Pflichten – jedoch immer unentgeltlich, zwecks Wahrung von Unparteilichkeit – bestellt werden. Dazu wird ein gemeinsamer Beschluss mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Organe für die Wahl eines Vollzugsorgans gefasst, welches sodann nach diesem §§ 15.2 weiter vorgeht.
6. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach (einzelner) Gewährung des Gehörs der Streitparteien (im Bedarfsfall per Aufforderung durch den Vorsitz des Schiedsgerichts an die Streitparteien sollen die Sichtweisen der Beteiligten schriftlich vorliegen) bei Anwesenheit aller seiner drei Organe mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung dieser Statuten in geschlossener Beratung.
Alle seine Organe unterliegen für alle Zeit einer ständigen Schweigepflicht gegenüber anderen Vereinsorganen und allen außenstehenden Personen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer GV und nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei zumindest $\frac{3}{4}$ Anwesenheit *aller* Vereinsorgane und weiter nach § 9.14 beschlossen werden.
Ein Auflösungsantrag kann intern nur von mindestens 50% der oM gestellt werden.
2. Die (zwangsweise) Auflösung des Vereins bewirkt die Einberufung einer letzten GV, in welcher die Auflösung formal beschlossen wird.
3. Diese letzte GV hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung allfälligen «festen Vermögens» (zB: Anlagevermögen, Fahrzeuge, Liegenschaften, etc), die Auflösung von Spareinlagen jeder Art und die Schließabwicklung zu beschließen.
Insbesondere hat sie zumindest einen (besser zwei) Abwickler – sofern möglich aus dem letzten Vorstand – zu berufen und diese Abwicklungsorgane haben darüber Beschluss zu fassen, wem (nach Abdeckung der Passiva) das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen wäre.
4. Statutenmäßig wird bereits jetzt verfügt, dass ein solches allfälliges Vereinsvermögen **ausschließlich mildtätigen Zwecken** wie zB Zwecken der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe, Caritas oder ähnliche soziale Einrichtungen im Sinne des § 4a Z 3 EStG verwendet werden darf. Dies gilt ebenso sinngemäß bei behördlicher Aufhebung des Vereins und Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.